



NATIONALPARKGEMEINDE Kals am Großglockner

Bezirk Lienz, PLZ 9981, Telefon 04876/8210, Telefax 04876/8210-17

E-Mail-Adresse: gemeindeamt@kals.at, Homepage: www.kals.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kals am Großglockner vom 28.12.2017 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, wird verordnet:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2

Höhe der Steuer

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für
- a. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 5,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 10,00 je Automat;
 - b. Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 70,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 140,00 je Automat; Wettterminals € 150,00 pro Apparat.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Kals am Großglockner vom 30. Dezember 2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin